Bilanzierungsvertrag

zwischen

1) **Liechtensteinische Gasversorgung,** Im Rietacker 4, 9494 Schaan, Liechtenstein, (nachfolgend auch „LGV“), in ihrer Funktion als von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) benannte Bilanzierungsstelle für das Gasmarktgebiet Liechtenstein

und

2) ***[Firmenbezeichnung,*** *Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land**]*** *(nachfolgend auch «Bilanzierungsverantwortlicher)*

1) und 2) einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt.

Der vorliegende Mustervertrag wurde von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht in der Sitzung vom 2. März 2021 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand ... 3
§ 2 Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln ... 3
§ 3 Kommunikationstest ... 5
§ 4 Kapazitäten ... 5
§ 5 Kapazitätsentgelt für Ausspeiserechte in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz ... 7
§ 6 Nominierungsobergrenzen ... 7
§ 7 Anmeldung nutzbarer Bilanzgruppen und Bilanzkonten in angrenzenden Marktgebieten ... 7
§ 8 Nutzung zur Verfügung gestellter Kapazitäten im vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg ... 8
§ 9 Technische Voraussetzungen ... 9
§ 10 Operative Abwicklung des Datenaustausches ... 9
§ 11 Nominierung und Renominierung ... 10
§ 12 Nominierungsabgleich (Matching) ... 11
§ 13 Messung ... 11
§ 14 Mess- und Rechenfehler ... 11
§ 15 Mengenzuordnung ... 12
§ 16 Bilanzierung ... 13
§ 17 Bilanzierungsentgelt ... 15
§ 18 Nichtbewirtschaftungsentgelt ... 15
§ 19 Datenbereitstellung ... 15
§ 20 Datenverarbeitung und Datenweitergabe ... 16
§ 21 An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden ... 17
§ 22 Entgelte ... 19
§ 23 Rechnungsstellung und Zahlung ... 19
§ 24 Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ... 20
§ 25 Zoll ... 21
§ 26 Vertragslaufzeit ... 21
§ 27 Kündigung ... 21
§ 28 Vertragsänderungen ... 22
§ 29 Rechtsnachfolge ... 23
§ 30 Haftung ... 23
§ 31 Salvatorische Klausel ... 23
§ 32 Schriftformvorbehalt ... 23
§ 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht ... 24
§ 34 Inkrafttreten ... 24
A Ansprechpartner und Kontaktinformationen des Bilanzierungsverantwortlichen ... 25

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages sind die Voraussetzungen und Abläufe zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Gasmengen in das bzw. aus dem Marktgebiet Liechtenstein durch den Bilanzierungsverantwortlichen, die Ermittlung sowie die Abrechnung von Differenzmengen zwischen Ein- und Ausspeisungen des Bilanzierungsverantwortlichen, die Abrechnung der Neutralitätsumlage, des Bilanzierungsentgelts und des Nichtbewirtschaftungsentgelts gegenüber dem Bilanzierungsverantwortlichen, das Kapazitätsmanagement für die Ausspeisung in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz, die Ermittlung der zu verzollenden Mengen des Bilanzierungsverantwortlichen, die Abläufe zur Aufnahme und zur Beendigung der Belieferung von Endkunden sowie die Abwicklung aller für die vorgenannten Punkte notwendigen Kommunikationsprozesse.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNGSREGELN

Allokation	Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zum Bilanzierungsverantwortlichen
Ausgleichsenergie	Differenz zwischen der in einem Bilanzierungskonto erfassten Einspeisung und Ausspeisung je Bilanzierungsperiode
Bilanzgruppe	Bilanzierungsobjekt im vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Bilanzierungskonto	Bilanzierungsobjekt im Marktgebiet Liechtenstein, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Bilanzierungsperiode	Zeitintervall, innerhalb dessen die Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzierungskonto saldiert und mittels Ausgleichsenergie ausgeglichen werden
Bilanzkonto	Bilanzierungsobjekt im nachgelagerten Marktgebiet Schweiz, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Glattstellung	Übertragung der in einer Bilanzgruppe anfallenden Ausgleichsenergiemengen an eine andere Bilanzgruppe
Kleiner Grenzverkehr	Übergabe von Gasmengen aus dem vorgelagerten österreichischen Verteilergebiet über den Grenzübergabepunkt Ruggell ins Marktgebiet Liechtenstein
Nominierung	Anmeldung einer Energiemenge in einer Bilanzierungsperiode, die an einem Grenzübergangspunkt des liechtensteinischen Gasnetzes ein- oder ausgespeist werden soll
Nominierungsobergrenze	hat die dem Begriff in § 6 Punkt 3. beigelegte Bedeutung

Shippercode-Paar	hat die dem Begriff in § 7 Punkt 5. beigelegte Bedeutung
Transportstunde	Zeitraum, in dem der physische Gasfluss stattfindet, und der zur vollen Stunde beginnt und unmittelbar vor der nächsten vollen Stunde endet
Transporttag D	Zeitraum, in dem der physische Gasfluss stattfindet, und der um 6:00 Uhr eines Kalendertages beginnt und unmittelbar vor 6:00 Uhr des folgenden Kalendertages endet
Werktag	Jeder Tag, ausser Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen im Fürstentum Liechtenstein
ZAZ-Konto	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Eidgenössischen Zollverwaltung

1. Der gegenständliche Bilanzierungsvertrag unterliegt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

2. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle liechtensteinische Zeit (Mitteleuropäische (Sommer-)Zeit (MEZ/MESZ)).

3. Die Einzahl schliesst automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.

4. Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schliessen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

5. Alle Anlagen zu diesem Bilanzierungsvertrag sind ein integrierter Bestandteil dieses Bilanzierungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage und diesem Bilanzierungsvertrag finden die Regelungen der Anlage vorrangig Anwendung.

6. Bezugnahmen auf einen Vertragspunkt oder Anlage, bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich stets als Bezugnahmen auf Punkte oder Anlagen des gegenständlichen Bilanzierungsvertrages.

7. Überschriften über Vertragspunkten oder Anlagen werden bloss zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.

8. Bezugnahmen auf Paragraphen, Punkte, Sätze und Anlagen beziehen sich auf Paragraphen, Punkte, Sätze und Anlagen dieses Bilanzierungsvertrages.

9. Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermassen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

§ 3 KOMMUNIKATIONSTEST

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ist gemäss den Registrierungsvoraussetzungen für das Marktgebiet Liechtenstein zum Nachweis verpflichtet, dass er jederzeit in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung dieses Vertrags betreffen, jeweils fehlerfrei und vollständig über die vereinbarten Kommunikationswege und Datenformate an LGV zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von LGV zu empfangen. Dazu führt LGV mit dem Bilanzierungsverantwortlichen einen Kommunikationstest durch.

2. LGV teilt dem Bilanzierungsverantwortlichen die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit.

3. Die Dauer des Kommunikationstests inklusive der erstmaligen Einrichtung der Kommunikationsprozesse beträgt, die entsprechende Mitwirkung des Bilanzierungsverantwortlichen vorausgesetzt, höchstens fünf (5) Werktage.

4. Der Bilanzierungsverantwortliche kann einen Dritten mit dem Datenaustausch gemäss Punkt 1. zur Abwicklung dieses Vertrags beauftragen.

5. Der Bilanzierungsverantwortliche teilt LGV unverzüglich mit, wenn er den Datenaustausch unter diesem Vertrag nicht mehr in der im Rahmen des Kommunikationstests mit LGV abgestimmten Form sicherstellen kann.

6. LGV ist berechtigt, in begründeten Fällen einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen.

7. Solange der Bilanzierungsverantwortliche den Kommunikationstest gemäss der von LGV definierten Kriterien aus Gründen, die der Bilanzierungsverantwortliche zu vertreten hat, nicht besteht, kann LGV alle Nominierungen des Bilanzierungsverantwortlichen für die folgenden Transporttage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstests auf null (0) setzen.

§ 4 KAPAZITÄTEN

1. LGV bucht die für den Transport von Gasmengen nach Liechtenstein nötigen Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg.

2. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen die für die Versorgung seiner liechtensteinischen Endkunden notwendigen Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg entgeltfrei zur Verfügung. Für die zur Durchleitung durch Liechtenstein in die Schweiz vom Bilanzierungsverantwortlichen benötigten Kapazitäten gilt Punkt 9. Die zur Verfügung gestellten Kapazitäten sind vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht auf andere Bilanzierungsverantwortliche übertragbar.

3. LGV stellt die Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg zur Verfügung, indem diese einer oder anteilig mehreren vom Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 7 bei LGV angemeldeten österreichischen Bilanzgruppen zugeordnet werden. Der Bilanzierungsverantwortliche stimmt sich mit LGV im Zuge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden gemäss § 21 Punkt 9. oder bei

Änderungen aus anderen Gründen über die Kapazitätszuordnung ab. In letzterem Fall führt LGV die abgestimmte Änderung der Kapazitätszuordnung innerhalb von zehn (10) Werktagen durch.

4. Andere als von LGV gebuchte Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg sind nicht zum Transport von Gasmengen nach Liechtenstein, das heisst zur Vornahme von Einspeisungen in ein liechtensteinisches Bilanzierungskonto, nutzbar.

5. Die Festlegung des Umfangs, der zeitlichen Struktur und des Kapazitätsprodukts der gemäss der Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten obliegt der LGV. LGV legt die vorgenannten Parameter auf Basis der Kundenstruktur des Bilanzierungsverantwortlichen, d.h. der von ihm versorgten und gemäss dem Ablauf in § 21 angemeldeten Endkunden, fest. Insbesondere berücksichtigt LGV dabei die Gesamtheit der historischen auf Stundenebene gemessenen Ausspeisungen zu den vom Bilanzierungsverantwortlichen versorgten Endkunden.

6. Bei Änderungen in der Kundenstruktur in Folge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden gemäss § 21 passt LGV die zur Verfügung gestellten Kapazitäten entsprechend an. Sofern die von LGV zur Verfügung gestellten Kapazitäten auch bei voller Nutzung durch den Bilanzierungsverantwortlichen nicht ausreichen, um die Ausspeisungen zu den von ihm versorgten Endkunden abzudecken, erhöht LGV die an den Bilanzierungsverantwortlichen zur Verfügung gestellten Kapazitäten.

7. LGV ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Anpassung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten auch ohne Wechsel in der Kundenstruktur des Bilanzierungsverantwortlichen vorzunehmen. LGV informiert den Bilanzierungsverantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von fünf (5) Werktagen über eine solche Anpassung. Falls die zur Verfügung gestellten Kapazitäten anteilig mehreren Bilanzgruppen zugeordnet sind, stimmt sich LGV mit dem Bilanzierungsverantwortlichen über die Anpassung der einzelnen Zuordnungen ab.

8. Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu liechtensteinischen Endkunden müssen vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht gebucht werden.

9. Ausspeiserechte an Grenzübergabepunkten des Marktgebiets Liechtenstein in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz werden dem Bilanzierungsverantwortlichen von der LGV auf Grundlage der am Netzkopplungspunkt Trübbach (NKP Trübbach) gebuchten Exit-Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Die Festlegung des zur Verfügung gestellten Kapazitätsprodukts obliegt der LGV. Die operative Buchung und Zuordnung der Exit-Kapazität am NKP Trübbach erfolgt entsprechend den schriftlichen Anordnungen im Auftrag und auf Rechnung des Bilanzierungsverantwortlichen durch die Erdgas Ostschweiz AG (EGO). Das Kapazitätsentgelt wird seitens der LGV direkt dem Bilanzierungsverantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 5 KAPAZITÄTSENTGELT FÜR AUSSPEISERECHTE IN DAS NACHGELAGERTE MARKTGEBIET SCHWEIZ

1. Für die Zurverfügungstellung von Ausspeiserechten in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz erhebt LGV ein Kapazitätsentgelt

2. LGV verrechnet dem Bilanzierungsverantwortlichen das Kapazitätsentgelt im Zuge der monatlichen Bilanzierungsabrechnung.

3. Das Kapazitätsentgelt setzt sich aus Kosten für das vorgelagerte Transportnetz (Exit-Ruggell) zuzüglich der in Liechtenstein anfallenden Transportkosten zusammen. Die Kapazitätskosten für das vorgelagerte Transportnetz (Exit-Ruggell) werden durch die österreichische Regulierungsbehörde festgelegt (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung). Die in Liechtenstein anfallenden Transportkosten werden gesondert berechnet und durch die Liechtensteinische Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) genehmigt.

4. LGV veröffentlicht die jeweils von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht genehmigte Höhe des gesamten Kapazitätsentgeltes mit einer Vorlaufzeit von längstens einem Monat vor deren Anwendung auf der Internetseite der LGV.

§ 6 NOMINIERUNGSOBERGRENZEN

1. An den Grenzübergangspunkten zum angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg vergibt die LGV auf liechtensteinischer Seite Nominierungsobergrenzen, die hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der zeitlichen Struktur den gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten entsprechen.

2. An den Grenzübergangspunkten zum angrenzenden nachgelagerten Marktgebiet Schweiz vergibt die LGV auf liechtensteinischer Seite Nominierungsobergrenzen, die hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der zeitlichen Struktur den zwischen LGV und dem Bilanzierungsverantwortlichen vereinbarten Ausspeiserechten entsprechen.

3. Von LGV vergebene Nominierungsobergrenzen stellen ein festes Einspeiserecht in das bzw. ein festes Ausspeiserecht aus dem Gasnetz der LGV dar.

4. Von LGV an den Bilanzierungsverantwortlichen vergebene Nominierungsobergrenzen sind nicht an andere Bilanzierungsverantwortliche übertragbar.

§ 7 ANMELDUNG NUTZBARER BILANZGRUPPEN UND BILANZKONTEN IN ANGRENZENDEN MARKTGEBIETEN

1. Jede Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg, die zum Antransport von Gasmengen des Bilanzierungsverantwortlichen nach Liechtenstein genutzt werden und der LGV die gemäss § 4 zur Verfügung gestellten Kapazitäten zuordnen soll, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen bei LGV in Schriftform angemeldet werden. Die gemäss vorstehendem Satz angemeldete Bilanzgruppe muss ein beim Bilanzgruppenkoordinator des Marktgebiets Vorarlberg eingerichtetes Konto zur Abwicklung des kleinen Grenzverkehrs sein.

2. Der Bilanzierungsverantwortliche sichert zu, dass er entweder (a) Bilanzgruppenverantwortlicher oder unmittelbares Bilanzgruppenmitglied der von ihm angemeldeten Bilanzgruppe ist oder (b) vom Bilanzgruppenverantwortlichen bevollmächtigt ist, Kapazitätszuordnungen zur Bilanzgruppe zu veranlassen. LGV behält sich vor, in begründeten Einzelfällen dafür einen entsprechenden Nachweis bzw. die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt LGV von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass er weder Bilanzgruppenverantwortlicher noch unmittelbares Bilanzgruppenmitglied der angemeldeten Bilanzgruppe ist bzw. dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzgruppenverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

3. LGV und der Bilanzierungsverantwortliche vereinbaren für jede vom Bilanzierungsverantwortlichen angemeldete Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg die automatische Glattstellung der betroffenen Bilanzgruppe gegen die Bilanzgruppe der LGV im selben Marktgebiet. Sofern der Bilanzierungsverantwortliche nicht der Bilanzgruppenverantwortliche der angemeldeten Bilanzgruppe ist, bewirkt der Bilanzierungsverantwortliche beim betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit LGV. Mittels der gemäss Satz 1 vereinbarten automatischen Glattstellung übernimmt LGV ausschliesslich die aus dem Allokationsverfahren am Netzkopplungspunkt Ruggell in der angemeldeten Bilanzgruppe im Marktgebiet Vorarlberg anfallenden Ausgleichsenergiemengen. Ausgleichsenergiemengen, die nicht aufgrund des Allokationsverfahrens am Netzkopplungspunkt Ruggell zustande kommen, sind von der automatischen Glattstellung explizit ausgenommen.

4. Jedes Bilanzkonto im nachgelagerten Marktgebiet Schweiz, das der Bilanzierungsverantwortliche zum Abtransport von Gasmengen aus Liechtenstein nutzen möchte, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen bei LGV in Schriftform angemeldet werden.

5. LGV richtet für jede angemeldete Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der gemäss der Punkte 1.-3. erfolgten Anmeldung ein Shippercode-Paar ein, das aus der Bilanzgruppennummer und der Kennung des liechtensteinischen Bilanzierungskontos des Bilanzierungsverantwortlichen besteht. Ebenso richtet LGV für jedes Bilanzkonto im angrenzenden nachgelagerten Marktgebiet Schweiz innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der gemäss der Punkt 4. erfolgten Anmeldung ein Shippercode-Paar ein, das aus der Kennung des Bilanzkontos und der Kennung des liechtensteinischen Bilanzierungskontos des Bilanzierungsverantwortlichen besteht.

§ 8 NUTZUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTER KAPAZITÄTEN IM VORGELAGERTEN MARKTGEBIET VORARLBERG

1. Die operative Nutzung der gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten erfolgt nach dem Ermessen und auf Verantwortung des Bilanzierungsverantwortlichen. LGV übernimmt bei der Nutzung der gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten keine operativen Aufgaben und keine Verantwortung. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt LGV von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der von LGV gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten durch den Bilanzierungsverantwortlichen resultieren.

2. Die Zurverfügungstellung der Kapazitäten gemäss § 4 durch LGV erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Marktregeln des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets Vorarlberg und des Abschlusses, der Aufrechterhaltung und der Einhaltung aller für die Kapazitätsnutzung erforderlichen Vereinbarungen mit den jeweils betroffenen Marktpartnern durch den Kapazitätsnutzer. Sofern der Bilanzierungsverantwortliche die zur Verfügung gestellten Kapazitäten operativ nicht selbst nutzt, bewirkt der Bilanzierungsverantwortliche beim Bilanzgruppenverantwortlichen, dessen Bilanzgruppe die zur Verfügung gestellten Kapazitäten zugeordnet werden, die Einhaltung der Bedingungen gemäss Satz 1. LGV behält sich vor, in begründeten Einzelfällen den Nachweis der in Satz 1 genannten aufrechten Vereinbarungen zu verlangen. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt LGV von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die in Satz 1 genannten Vereinbarungen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

3. Zu den erforderlichen Vereinbarungen gemäss Punkt 2. Satz 1 gehören insbesondere die Vereinbarungen über die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen der Vorarlberger Energienetze GmbH sowie des Anhangs 1 zu den „Allgemeinen Bedingungen VGM–BGV“ (Bedingungen für die Nutzung des Marktpartnerportals des Verteilergebietsmanagers) des Verteilergebietsmanagers für das österreichische Marktgebiet Vorarlberg in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 9 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

1. Der Bilanzierungsverantwortliche hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung in das liechtensteinische Gasnetz anstehende Gas den Qualitätsanforderungen nach der jeweils gültigen Fassung der SVGW-Richtlinie G18 „Richtlinie für die Gasbeschaffenheit“ genügt.

2. Wird die Qualitätsspezifikation nicht eingehalten, hat LGV das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern.

3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des SVGW erforderlich ist, wird LGV den Bilanzierungsverantwortlichen hierüber umgehend informieren und diesen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden, anpassen.

§ 10 OPERATIVE ABWICKLUNG DES DATENAUSTAUSCHES

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Vertragsabwicklung erfolgt in maschinenlesbarer, entsprechend der im Kommunikationstest gemäss § 3 abgestimmten Form.

2. Zu diesem Zweck und insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Datenformate und Übertragungswege vereinbaren die Vertragspartner die Einhaltung der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, Kapitel 3 der Energie-Control Austria in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Vertragspartner stellen sicher, während der Vertragslaufzeit an vierundzwanzig (24) Stunden am Tag und an sieben (7) Tagen in der Woche erreichbar zu sein. Die

Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen LGV und der Bilanzierungsverantwortliche jederzeit in der Lage sein, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

§ 11 NOMINIERUNG UND RENOMINIERUNG

1. Der Bilanzierungsverantwortliche verpflichtet sich, seine Einspeisungen und Ausspeisungen über die nominierungspflichtigen Grenzübergangspunkte des Marktgebiets Liechtenstein bei LGV stundenscharf anzumelden (Nominierung). Die Nominierung erfolgt bis 13:30 Uhr am Tag vor dem Transporttag. Trifft bis dahin keine Nominierung bei LGV ein, gilt für alle Transportstunden am Transporttag null (0) als nominierter Wert.

2. Der Bilanzierungsverantwortliche kann seine Nominierung vor oder während des Transporttags durch eine Renominierung ersetzen. Die Renominierung hat mit einer Vorlaufzeit von mindestens zweieinhalb Stunden vor dem Beginn der Transportstunde zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorlauffrist für eine bestimmte Transportstunde gilt die zuletzt fristgerecht abgegebene oder gemäss Punkt 1., letzter Satz angesetzte Nominierung für diese Transportstunde. Renominierungen, bei denen die Vorlaufzeit gemäss Satz 2 nicht eingehalten wurde, insbesondere auch rückwirkende Änderungen angemeldeter Ein- oder Ausspeisungen, sind nicht zulässig.

3. Sofern nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Regelungen für Nominierungen in gleicher Weise für Renominierungen.

4. Nominierungen werden maximal in Höhe der von LGV dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 6 zugeteilten Nominierungsobergrenze angenommen. Bei Überschreitung der Nominierungsobergrenze wird die Nominierung auf die Nominierungsobergrenze herabgesetzt. Sofern die Nominierungsobergrenze bei gleichzeitiger Nominierung mehrerer Shippercode-Paare überschritten wird, erfolgt eine Herabsetzung im Verhältnis der jeweiligen Nominierungswerte in Summe auf die Nominierungsobergrenze.

5. Die Nominierung erfolgt separat für jeden Punkt, für jede Flussrichtung und für jedes Shippercode-Paar.

6. Die Nominierung für einen Transporttag erfolgt als Stundenzeitreihe positiver ganzzahliger Werte in Einheiten von kWh, wobei die Stundenzeitreihe jeweils den ganzen Transporttag abdeckt, das heisst, die Stundenzeitreihe enthält 24 Stundenwerte. Abweichend vom letzten Satz enthält die Stundenzeitreihe am Tag der Umstellung von Normalzeit auf Sommerzeit 23 Stundenwerte und am Tag der Umstellung von Sommerzeit auf Normalzeit 25 Stundenwerte.

7. LGV kann eine Nominierung ablehnen, wenn sie nicht den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht. Sofern vom Bilanzierungsverantwortlichen für einen Transporttag keine andere den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechende Nominierung abgegeben wurde, gilt für alle Transportstunden des Transporttages null (0) als nominierter Wert.

§ 12 NOMINIERUNGSABGLEICH (MATCHING)

1. LGV führt an den nominierungspflichtigen Grenzübergangspunkten mit dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber einen Abgleich der Nominierungen auf übereinstimmende Stundenmengen durch (Matching). Die Grundlage für das Matching sind dabei die nach den Regelungen dieses Vertrags geprüften und gegebenenfalls gemäss § 11 Punkt 4. herabgesetzten stundenscharfen Nominierungswerte (verarbeitete Mengen). Das Matching erfolgt unter Anwendung der Regel der niedrigeren Menge. Das bedeutet, dass bei unterschiedlichen verarbeiteten Mengen auf den beiden Seiten eines Grenzübergangspunktes die bestätigte Menge der niedrigeren der beiden Mengen entspricht.

2. Sofern beim Matching ein Shippercode-Paar entweder bei LGV oder beim angrenzenden Netzbetreiber unbekannt ist, wird die Nominierung für dieses Shippercode-Paar für den Transporttag auf null (0) gesetzt.

3. LGV bestätigt die Nominierung des Bilanzierungsverantwortlichen mit dem Matching-Ergebnis innerhalb von 115 Minuten nach der halben Stunde, bis zu der die Nominierung von LGV empfangen wurde, erstmalig für den Transporttag D um 15:25 Uhr am Vortag und letztmalig für den Transporttag D um 4:25 Uhr am Transporttag D.

4. LGV ist berechtigt, das Matching und die Bestätigung für eine zuvor bereits gematchte bestätigte Nominierung zu wiederholen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 13 MESSUNG

1. LGV ermittelt die in das bzw. aus dem liechtensteinische Gasnetz ein- bzw. ausgespiesenen Gasmengen durch geeignete Messeinrichtungen. LGV bestimmt Art, Zahl und Grösse der Messeinrichtung.

2. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 19 Messwerte der Ausspeisepunkte zu den von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung.

§ 14 MESS- UND RECHENFEHLER

1. LGV behält sich vor, dem Bilanzierungsverantwortlichen diejenigen Beträge nachzubelasten, die sie in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern nicht in Rechnung gestellt hat. Nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung können keine Nachbelastungen mehr stattfinden.

2. Die Rückerstattung von Beträgen, die der Bilanzierungsverantwortliche in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern zu viel bezahlt hat, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen vor Ablauf des der fehlerhaften Abrechnung folgenden Abrechnungszeitraums gegenüber der LGV geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Bilanzierungsverantwortliche von der Unrichtigkeit der Abrechnung unverschuldet erst später erfährt. In diesem Fall ist der Bilanzierungsverantwortliche zur unverzüglichen Gel-

tendmachung verpflichtet. In jedem Fall können nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung keine Rückerstattungsansprüche mehr gestellt werden.

3. Fehlerhafte Messungen, die innerhalb der Toleranzwerte gemäss einschlägiger technischen Vorschriften liegen, berechtigen weder zu Nachbelastungen noch zu Rückerstattungen.

4. Wurde das Ausmass der eingespiesenen bzw. ausgespiesenen Gasmengen über diese Toleranzwerte hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen, ermittelt die LGV eingespiesene bzw. ausgespiesene Gasmengen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:

   - Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung
   - Berechnung der durchschnittlichen eingespiesenen bzw. ausgespiesenen Gasmengen (vor bzw. nach der fehlerhaften Erfassung)
   - Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum eingespiesenen bzw. bezogenen Energie
   - Berücksichtigung aussergewöhnlicher Umstände

§ 15 MENGENZUORDNUNG

1. LGV ordnet dem Bilanzierungsverantwortlichen an Grenzübergangspunkten für eine Stunde Ein- bzw. Ausspeisemengen im Umfang seiner zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen für dieselbe Stunde zu, sofern LGV am Grenzübergangspunkt mit dem angrenzenden Netzbetreiber ein Netzkopplungskonto vereinbart hat und die für das Netzkopplungskonto vereinbarten Grenzen nicht über- oder unterschritten wurden. Wurde für Fälle der Über- oder Unterschreitung dieser Grenzen zwischen LGV und dem angrenzenden Netzbetreiber eine Anpassung der zuzuordnenden Mengen vereinbart, ordnet LGV abweichend von vorstehendem Satz dem Bilanzierungsverantwortlichen Ein- bzw. Ausspeisemengen zu, die gegenüber den zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen erhöht oder verringert werden. Die erhöhten oder verringerten zugeordneten Mengen berechnet LGV derart, dass die zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen aller am Grenzübergangspunkt tätigen Bilanzierungsverantwortlichen im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert werden und die Summe aller vorgenommenen Erhöhungen oder Verringerungen der in der betroffenen Stunde aufgetretenen Überschreitung oder Unterschreitung des Netzkopplungskontos entspricht.

2. Sofern LGV an einem Grenzübergangspunkt mit dem angrenzenden Netzbetreiber kein Netzkopplungskonto vereinbart hat, ordnet LGV dem Bilanzierungsverantwortlichen dort für eine Stunde Ein- bzw. Ausspeisemengen zu, die gegenüber den zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen für dieselbe Stunde erhöht oder verringert werden. Die erhöhten oder verringerten zugeordneten Mengen berechnet LGV derart, dass die zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen aller am Grenzübergangspunkt tätigen Bilanzierungsverantwortlichen im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert werden und die Summe aller zugeordneten Mengen dem in der betroffenen Stunde gemessenen Fluss über den Grenzübergangspunkt entspricht.

3. LGV ordnet dem Bilanzierungsverantwortlichen an Ausspeisepunkten zu Endkunden, die der Bilanzierungsverantwortliche beliefert, die auf Basis von Messwerten gemäss § 13 ermittelten Ausspeisemengen zu.

4. Die Mengenzuordnung erfolgt in Energieeinheiten (kWh). Die Umrechnung in Energieeinheiten erfolgt mit dem für den abgelaufenen Monat ermittelten endgültigen Brennwert. Für den Zweck der Bilanzierung gemäss § 16 plausibilisiert LGV die gemessenen Ausspeisemengen und bildet Ersatzwerte für unplausible oder fehlende Messwerte.

§ 16 BILANZIERUNG

1. LGV führt die dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 15 zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen in das bzw. aus dem Gasnetz der LGV auf Stundenebene mit.

2. Der Bilanzierungsverantwortliche ist verpflichtet alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit für jede Bilanzierungsperiode die ihm zuordenbaren Einspeisungen in das Gasnetz der LGV möglichst genau den ihm zuordenbaren Ausspeisungen aus dem Gasnetz der LGV entsprechen. Die Bilanzierungsperiode ist die Stunde.

3. Die Bilanzierungsabrechnung, das ist die Abrechnung der Ausgleichsenergieentgelte, der Neutralitätsumlage, des Bilanzierungsentgelts gemäss § 17 und des Nichtbewirtschaftungsentgelts gemäss § 17 zwischen LGV und dem Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt gemäss der nachfolgenden Punkte monatlich im Nachhinein für den abgelaufenen Monat. Vorbehaltlich etwaiger später hervorkommender Fehler in der Datengrundlage und/oder -verarbeitung ist die Bilanzierungsabrechnung für einen Monat danach abgeschlossen und endgültig. In anderen Fällen gelten die Regelungen unter § 14.

4. Die Bilanzierungsabrechnung erfolgt in Euro.

5. LGV rechnet die in einer Bilanzierungsperiode entstandene Differenz zwischen den Ein- und Ausspeisungen des Bilanzierungsverantwortlichen als Ausgleichsenergie ab. Es wird positive Ausgleichsenergie abgerechnet, wenn die Ausspeisemengen des Bilanzierungsverantwortlichen in einer Stunde seine Einspeisemengen in derselben Stunde übersteigen. Es wird negative Ausgleichsenergie abgerechnet, wenn die Einspeisemengen des Bilanzierungsverantwortlichen in einer Stunde seine Ausspeisemengen in derselben Stunde übersteigen.

6. LGV erhebt Ausgleichsenergieentgelte für positive Ausgleichsenergie und zahlt Ausgleichsenergieentgelte für negative Ausgleichsenergie gemäss den Regelungen in den Punkten 8. bis 11.

7. Eine Übertragung von Ausgleichsenergiemengen an andere Bilanzierungsverantwortliche, insbesondere auch ein Abtausch von gegenläufigen Ausgleichsenergiemengen mit anderen Bilanzierungsverantwortlichen, ist nicht zulässig.

8. Als Referenzpreise für Ausgleichsenergie kommen die vom Bilanzgruppenkoordinator für die österreichischen Marktgebiete Tirol und Vorarlberg auf Stundenebene und, sofern anwendbar, separat für die Bezugsrichtung (entspricht positiver Ausgleichsenergie) und die Lieferrichtung (entspricht negativer Ausgleichsenergie) veröffentlichten

mengengewichteten Durchschnittspreise für stundenbilanzierende Bilanzgruppen zur Anwendung. Sollte für eine Stunde und Richtung kein Referenzpreis für Ausgleichsenergie verfügbar sein, gilt der entsprechende Referenzpreis der Vorstunde. Dies gilt auch dann, wenn dieser bereits nach dieser Ersatzregel gebildet wurde. Massgeblich für die Bilanzierungsabrechnung sind die gemäss Satz 1 per 12. Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat veröffentlichten Preise.

9. Der Preis in Cent/kWh für positive Ausgleichsenergie ergibt sich durch Anwendung eines Aufschlags von fünf (5) Prozent auf den Referenzpreis für die Bezugsrichtung und durch kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen. Der Preis für negative Ausgleichsenergie in Cent/kWh ergibt sich durch Anwendung eines Abschlags von fünf (5) Prozent auf den Referenzpreis für die Lieferrichtung und durch kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen.

10. Unbeschadet der Regelung unter Punkt 9. ist der Preis in Cent/kWh für Anteile positiver Ausgleichsenergie, die dadurch entstehen, dass die dem Bilanzierungsverantwortlichen zuordenbaren Ausspeisemengen seine Nominierungsobergrenze für Einspeisungen in das Gasnetz der LGV übersteigen, der Referenzpreis für die Bezugsrichtung gemäss Punkt 8.

11. Das Ausgleichsenergieentgelt ergibt sich für jede Stunde als Produkt der positiven oder negativen Ausgleichsenergiemenge mit dem dafür anzuwendenden Preis.

12. LGV rechnet mit dem Bilanzierungsverantwortlichen im Zuge der Bilanzierung zusätzlich zu den Ausgleichsenergieentgelten eine Neutralitätsumlage in Cent/kWh ab. LGV berechnet die Neutralitätsumlage monatlich neu im Nachhinein für den abgelaufenen Monat.

13. LGV berechnet den mittels der Neutralitätsumlage umzulegenden Betrag aus dem Saldo der Kosten bzw. Erlöse aus der Regelenergiebewirtschaftung für das Marktgebiet Liechtenstein und den Kosten und Erlösen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergieentgelte mit allen in Liechtenstein tätigen Bilanzierungsverantwortlichen, jeweils für den abgelaufenen Monat, sowie dem aus Rundungsdifferenzen entstandenen Restsaldo aus der letzten Bilanzierungsabrechnung für das Marktgebiet Liechtenstein. Übersteigen die Erlöse gemäss Satz 1 die Kosten gemäss Satz 1, schüttet LGV die Differenz an die Bilanzierungsverantwortlichen aus. Übersteigen die Kosten gemäss Satz 1 die Erlöse gemäss Satz 1, hebt LGV die Differenz von den Bilanzierungsverantwortlichen ein.

14. LGV berechnet die Umlagebasis für die Neutralitätsumlage als Summe der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemengen aller in Liechtenstein tätigen Bilanzierungsverantwortlichen. Die umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge des Bilanzierungsverantwortlichen ist dabei die Summe der Beträge aller im abgelaufenen Monat entstandenen stündlichen Ausgleichsenergiemengen, die gemäss Punkt 9. mit einem Auf- bzw. Abschlag abzurechnen sind. Die Anteile der Ausgleichsenergiemengen, die gemäss Punkt 10. abzurechnen sind, sind nicht Teil der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge.

15. LGV berechnet die Neutralitätsumlage als Resultat der Division des umzulegenden Betrags gemäss Punkt 13. durch die Umlagebasis gemäss Punkt 14. Die Neutralitätsumlage wird in Einheiten von Cent/kWh berechnet und auf drei Nachkommastellen gerundet.

16. Der aus der Neutralitätsumlage resultierende Abrechnungsbetrag für den Bilanzierungsverantwortlichen ist das Produkt der Neutralitätsumlage und der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge des Bilanzierungsverantwortlichen.

§ 17 BILANZIERUNGSENTGELT

1. Für die Erbringung der Leistungen unter diesem Bilanzierungsvertrag erhebt LGV vom Bilanzierungsverantwortlichen ein Bilanzierungsentgelt.

2. LGV verrechnet dem Bilanzierungsverantwortlichen das Bilanzierungsentgelt im Zuge der monatlichen Bilanzierungsabrechnung gemäss § 16 Punkte 3.-4.

3. Das Bilanzierungsentgelt besteht aus einem monatlichen Grundbetrag und einer mengenabhängigen Bilanzierungsumlage.

4. LGV veröffentlicht die jeweils von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht genehmigte Höhe des Grundbetrags und der mengenabhängigen Bilanzierungsumlage mit einer Vorlaufzeit von längstens einem Monat vor deren Anwendung auf der Internetseite der LGV.

§ 18 NICHTBEWIRTSCHAFTUNGSENTGELT

1. Sind die dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 15 zugeordneten Einspeisemengen an zumindest drei aufeinander folgenden Transporttagen in Summe gleich null (0), erhebt LGV vom Bilanzierungsverantwortlichen für alle positiven Ausgleichsenergiemengen innerhalb dieses Zeitraums ein Nichtbewirtschaftungsentgelt.

2. Das Nichtbewirtschaftungsentgelt ergibt sich für jede Stunde als Produkt der positiven Ausgleichsenergiemenge mit dem Doppelten des in der jeweiligen Stunde anwendbaren Referenzpreises für die Bezugsrichtung gemäss § 16 Punkt 8. Ist der Referenzpreis für die Bezugsrichtung in einer betroffenen Stunde null (0) oder negativ, kommt für diese Stunde der zuletzt in einer Stunde angewendete positive Referenzpreis für die Bezugsrichtung zur Anwendung.

3. Das Nichtbewirtschaftungsentgelt wird zusätzlich zu dem Entgelt für positive Ausgleichsenergiemengen erhoben. Die Erlöse aus dem Nichtbewirtschaftungsentgelt werden bei der Berechnung des mittels der Neutralitätsumlage umzulegenden Betrags gemäss § 16 Punkt 13. nicht berücksichtigt.

§ 19 DATENBEREITSTELLUNG

1. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag des Transporttages stundenscharfe Messwertzeitreihen je Smart-Meter-Zählpunkt der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Diese vorläufigen Messwertzeitreihen werden in Energieeinheiten umgewertet mit dem vorläufigen Brennwert im

Format MSCONS oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

2. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag des Transporttages stundenscharfe Messwertzeitreihen für die Summe über alle Smart-Meter-Zählpunkte der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Diese vorläufigen Messwertzeitreihen werden in Energieeinheiten umgewertet mit dem vorläufigen Brennwert im Format MSCONS oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

3. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag des Transporttages stundenscharfe Allokationsdaten für die von ihm vorgenommenen und nach den Regeln unter § 15 Punkte 1.-2. ihm zugeordneten Ein- und Ausspeisungen an den Grenzübergangspunkten des Marktgebiets Liechtenstein zur Verfügung. Die Allokationsdaten werden in Energieeinheiten im Format ALOCAT oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

4. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Folgemonats des Transportmonats stundenscharfe Messwertzeitreihen je Smart-Meter-Zählpunkt der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Die Messwertzeitreihen werden plausibilisiert, ggf. um Ersatzwerte korrigiert und in Energieeinheiten umgewertet mit dem endgültigen Brennwert im Format MSCONS oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

5. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Folgemonats des Transportmonats stundenscharfe Messwertzeitreihen für die Summe über alle Smart-Meter-Zählpunkte der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Die Messwertzeitreihen werden plausibilisiert, ggf. um Ersatzwerte korrigiert und in Energieeinheiten umgewertet mit dem endgültigen Brennwert im Format ALOCAT oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

6. LGV stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Folgemonats des Transportmonats stundenscharfe Ausgleichsenergiemengenzeitreihen zwischen den ihm zuordenbaren Ein- und Ausspeisemengen zur Verfügung. Die Ausgleichsenergiemengenzeitreihen werden in Energieeinheiten im Format IMBNOT oder einem alternativen, mit LGV abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

§ 20 DATENVERARBEITUNG UND DATENWEITERGABE

1. Die Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit. LGV und der Bilanzierungsverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

2. LGV ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlichen Daten des Bilanzierungsverantwortlichen zu bearbeiten und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an Dritte weitergeben. Zu diesen Daten gehören insbesondere Name/Firma, Geschäftsanschrift und Nominierungen.

3. Der Bilanzierungsverantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass LGV ihren Pflichten aus diesem Bilanzierungsvertrag nicht nachkommen kann, wenn er sich weigert, LGV die vorerwähnten Daten bekanntzugeben und LGV im Falle von Änderungen dieser Daten entsprechend zu informieren. Eine solche Weigerung stellt daher einen Grund zur fristlosen Kündigung dieses Bilanzierungsvertrags im Sinne von § 27 durch LGV dar.

4. Der Bilanzierungsverantwortliche hat jederzeit das Recht, Auskunft über die von LGV bearbeiteten Daten zu verlangen und diese gegebenenfalls zu berichtigen. Das Auskunftsbegehren hat schriftlich zu erfolgen. LGV erteilt die Auskunft innert 30 Tagen.

5. Der Bilanzierungsverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Verarbeitung der Daten gemäss Punkt 2. durch LGV. LGV ist berechtigt, die Datenverarbeitung und den Datenaustausch zur Abwicklung dieses Vertrags, insbesondere zur Ermittlung und Abrechnung der Entgelte gemäss § § 22, ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. LGV ist berechtigt, zu diesem Zweck die entsprechenden Daten des Bilanzierungsverantwortlichen den Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Bilanzierungsverantwortliche hat jederzeit das Recht, von der LGV Auskunft über die Dritten überlassenen Daten zu verlangen. Punkt 4. gilt entsprechend.

§ 21 An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden

1. Der Bilanzierungsverantwortliche und LGV verpflichten sich, an den von LGV koordinierten Abläufen zur An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden, insbesondere auch bei kombinierter Ab- und Anmeldung (nachfolgend Lieferantenwechsel), derart mitzuwirken, dass diese rasch und effizient durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck beantwortet der Bilanzierungsverantwortliche erhaltene Anfragen nach Möglichkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen.

2. Der Bilanzierungsverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Informationen zur An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden verantwortlich. Der Bilanzierungsverantwortliche haftet für Schäden durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen gemäss § 30.

3. Der Bilanzierungsverantwortliche meldet die Aufnahme der Belieferung eines Endkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei (2) Wochen zum beabsichtigten Belieferungsbeginns bzw. im Zuge eines Lieferantenwechsels mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zum Monatsersten, zu dem die Aufnahme der Belieferung durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfolgen soll, bei LGV an. Voraussetzung für diese Anmeldung ist der Abschluss eines Energieliefervertrages oder einer entsprechenden Willenserklärung zum Abschluss eines solchen Vertrages zwischen dem Bilanzierungsverantwortlichen und dem betroffenen Endkunden. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Endkunden, der Zählpunktbezeichnung(en), des beabsichtigten Belieferungsbeginns sowie der Angabe des Anmeldegrundes (etwa Neuaufnahme der Belieferung, Lieferantenwechsel).

4. Der Bilanzierungsverantwortliche meldet die Beendigung der Belieferung eines Endkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei (2) Wochen vor dem beabsichtigten Belieferungsende bei LGV an. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Endkunden, der

Zählpunktbezeichnung(en), des beabsichtigten Belieferungsendes sowie der Angabe des Grundes der Beendigung der Belieferung.

5. LGV prüft nach Erhalt einer Anmeldung gemäss Punkt 3., ob die Voraussetzungen bei LGV für die Belieferung des Endkunden durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfüllt sind, und bemüht sich bei Nichtvorliegen um eine umgehende Herstellung der Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere ein aufrechtes Netznutzungsverhältnis zwischen dem Endkunden und LGV sowie das Vorhandensein eines intelligenten Messgeräts (Smart Meter) an den zur Belieferung angemeldeten Zählpunkten. Verzögert sich die Herstellung der erforderlichen Voraussetzungen aus Gründen, die von LGV nicht beeinflussbar sind, stellt der Bilanzierungsverantwortliche LGV von jeglichen daraus resultierenden Haftungsansprüchen frei.

6. Erfolgt die Anmeldung der Belieferung aufgrund eines Lieferantenwechsels des Endkunden, übermittelt LGV für den Bilanzierungsverantwortlichen, der die Aufnahme der Belieferung des Endkunden gemäss Punkt 3. anmeldet (nachfolgend Neulieferant), an den Bilanzierungsverantwortlichen, von dem der Endkunde vor Durchführung des Lieferantenwechsels beliefert wird (nachfolgend Altlieferant), eine Abmeldeanfrage unter Angabe der unter Punkt 3., letzter Satz genannten Daten. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Endkunden und dem Altlieferanten ist nicht Teil der Abmeldeanfrage. Der Neulieferant stellt sicher, dass die fristgerechte Kündigung zur Einhaltung des beabsichtigten Wechseltermins durch den Endkunden selbst oder, bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht, durch den Neulieferanten erfolgt.

7. Der Altlieferant prüft die erhaltene Abmeldeanfrage, insbesondere auf die Einhaltung von mit dem Endkunden vertraglich vereinbarten Bindungs- und Kündigungsfristen, und teilt LGV das Ergebnis der Prüfung mit. Die Mitteilung enthält insbesondere entweder die Bestätigung des von LGV mitgeteilten Termins zur Beendigung der Belieferung oder alternativ den aus der Berücksichtigung von Bindungs- oder Kündigungsfristen frühestmöglichen alternativen Termin. Der Altlieferant kann eine Beendigung der Belieferung eines Endkunden nur verweigern, wenn Bindungs- oder Kündigungsfristen in seinem Vertragsverhältnis zum betroffenen Endkunden nicht eingehalten werden.

8. Auf Basis der Rückmeldung des Altlieferanten stimmen sich LGV, der Altlieferant und der Neulieferant ab, ob und gegebenenfalls zu welchem Termin der Lieferantenwechsel durchgeführt werden soll. Für den Fall, dass kein einvernehmliches Abstimmungsergebnis erzielt werden kann, vereinbaren die Vertragspartner die Anrufung der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle gemäss Art. 28 Gasmarktgesetz. Massgeblich ist der nach erfolgter Abstimmung bzw. Entscheidung der Regulierungsbehörde von LGV an den Altlieferanten und den Neulieferanten mitgeteilte Wechseltermin. Sofern die Aufnahme gemäss Punkt 3. bzw. die Beendigung gemäss Punkt 4. der Belieferung eines Endkunden nicht im Zuge eines Versorgerwechsels angemeldet wurde, gelten Satz 1 und 2 analog für den Termin der Aufnahme bzw. der Beendigung der Belieferung und ohne Beteiligung eines Altlieferanten bzw. eines Neulieferanten.

9. Im Zuge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden erhöht bzw. reduziert LGV die ab dem bestätigten Termin gültige Kapazitätszuordnung im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg gemäss § 4 sowie die ab dem bestätigten Termin gültige Nominierungsobergrenze am Netzkopplungspunkt Ruggell gemäss § 6

mit. LGV stimmt sich mit dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf darüber ab, in welcher Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg die Kapazitätszuordnung zu erhöhen oder zu reduzieren ist.

10. LGV teilt dem Bilanzierungsverantwortlichen die erfolgreiche Durchführung einer An- bzw. Abmeldung der Belieferung eines Endkunden spätestens drei (3) Werktage vor dem gemäss Punkt 8. bestätigten Termin mit. Zum gleichen Zeitpunkt teilt LGV dem Bilanzierungsverantwortlichen die ab dem bestätigten Termin gültigen Kapazitätszuordnung im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg gemäss § 4 sowie die ab dem bestätigten Termin gültige Nominierungsobergrenze am Netzkopplungspunkt Ruggell gemäss § 6 mit.

11. LGV übermittelt an den Bilanzierungsverantwortlichen monatlich bis zum 15. Werktag eine aktuelle Liste jener Endkunden und Zählpunkte, die vom Bilanzierungsverantwortlichen beliefert werden (Bestandsliste). Die Bereitstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Bestandsliste des Bilanzierungsverantwortlichen seit der letzten Bereitstellung verändert hat.

12. Die Übermittlung endgültiger Messwerte nach der Beendigung der Belieferung eines Endkunden durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt zu den unter § 19 festgelegten Fristen.

§ 22 ENTGELTE

1. Die zwischen den Vertragspartnern unter diesem Vertrag abzurechnenden Entgelte sind die Ausgleichsenergieentgelte und die Neutralitätsumlage gemäss § 16, das Bilanzierungsentgelt gemäss § 17, das Nichtbewirtschaftungsentgelt gemäss§ 18 sowie das Kapazitätsentgelt für Ausspeiserechte in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz, jeweils zuzüglich etwaiger Abgaben und Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer.

2. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bilanzierungsabrechnung bezahlt der Bilanzierungsverantwortliche an LGV oder LGV an den Bilanzierungsverantwortlichen den aus der Anwendung der Entgelte gemäss Punkt 1. resultierenden Betrag.

§ 23 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

1. Die Abwicklung der Zahlungen zwischen LGV und dem Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften, die LGV bis zum Ende des Folgemonats für den abgelaufenen Transportmonat ausstellt.

2. Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen.

3. Bezahlt der Bilanzierungsverantwortliche nicht fristgerecht, beispielsweise weil auf dem gemäss Punkt 6. zu belastenden Konto kein entsprechendes Guthaben vorhanden ist, erfolgt eine schriftliche Mahnung und die Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen. Lässt der Bilanzierungsverantwortliche diese Frist ohne Zahlung verstreichen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von

vierzehn (14) Tagen. Wird die Rechnung zuzüglich Verzugszinsen und allfälliger Mahngebühren vom Bilanzierungsverantwortlichen auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht beglichen, ist LGV berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist vom Bilanzierungsverantwortlichen ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin der gesetzliche Verzugszins geschuldet. LGV ist zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von Euro 40 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden behält sich LGV ausdrücklich vor.

5. Hat LGV begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Bilanzierungsverantwortlichen, insbesondere weil er wiederholt Rechnungen nicht vor Erhalt der zweiten Mahnung bezahlt hat, kann LGV eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung gemäss § 24 verlangen. Kommt der Bilanzierungsverantwortliche innert der ihm gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, gelten die gleichen Regeln wie beim Zahlungsverzug. LGV informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Satz 1 erfolgte Aufforderung zur Vorauszahlung oder Erbringung einer Sicherheitsleistung an den Bilanzierungsverantwortlichen.

6. Der Bilanzierungsverantwortliche muss LGV ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und welches zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäss dieses Vertrages systemtechnisch in der Lage ist. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Der Bilanzierungsverantwortliche muss der LGV ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für dieses Konto zugunsten eines Kontos der LGV einräumen und hat dafür zu sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom LGV-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.

7. Schulden gegenüber LGV dürfen vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht ohne ihre schriftliche Zustimmung mit Forderungen des Bilanzierungsverantwortlichen gegenüber LGV verrechnet werden.

§ 24 SICHERHEITSLEISTUNGEN UND VORAUSZAHLUNGEN

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung eine Sicherheit in Höhe von EUR 15‘000.- für gemäss diesem Bilanzierungsvertrag künftig fällig werdende Entgelte zu leisten. Diese Sicherheit besteht nach Wahl des Bilanzierungsverantwortlichen entweder in einer unbedingten Garantie einer in Liechtenstein oder dem übrigen EWR-Raum ansässigen Bank oder der Einzahlung dieses Betrages auf ein von der LGV bezeichnetes und auf sie lautendes Banksperrkonto. In letzterem Fall hat der Bilanzierungsverantwortliche Anspruch auf eine Verzinsung des hinterlegten Betrages zu den banküblichen Zinssätzen.

2. Die Wirksamkeit dieses Bilanzierungsvertrags ist durch die Hinterlegung der Sicherheit durch den Bilanzierungsverantwortlichen gemäss Punkt 1 aufschiebend bedingt.

3. Unter den Voraussetzungen von § 23 Punkt 5. kann LGV vom Bilanzierungsverantwortlichen nach seiner Wahl überdies entweder eine Vorauszahlung in Höhe der gemäss §

20 für die letzten drei Abrechnungsmonate geschuldeten Entgelte, das Vorweisen einer unbedingten Garantie einer in Liechtenstein oder dem übrigen EWR-Raum ansässigen Bank über diesen Betrag oder die Einzahlung dieses Betrages auf ein von der LGV bezeichnetes und auf sie lautendes Banksperrkonto verlangen. In letzterem Fall hat der Bilanzierungsverantwortliche Anspruch auf eine Verzinsung des hinterlegten Betrages zu den banküblichen Zinssätzen.

§ 25 ZOLL

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ermächtigt LGV dauerhaft mit Gültigkeit bis auf Widerruf, Zollanmeldungen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über das im Rahmen der Marktteilnehmerregistrierung für das Marktgebiet Liechtenstein angegebene ZAZ-Konto des Bilanzierungsverantwortlichen zu tätigen.

2. LGV führt für den Bilanzierungsverantwortlichen die monatliche Zollanmeldung für das nach Liechtenstein eingeführte Erdgas durch. Der Zollanmeldung liegen die gemäss § 15 Punkte 1.-3. dem Bilanzierungsverantwortlichen in Summe über den abgelaufenen Monat zugeordneten Ausspeisemengen zugrunde. Zum Zweck der Zollanmeldung wertet LGV die vorgenannten Mengen mit dem für den abgelaufenen Monat ermittelten endgültigen Brennwert und der Normdichte für Erdgas auf Masseeinheiten (kg) mit drei Nachkommastellen um.

§ 26 VERTRAGSLAUFZEIT

1. Dieser Bilanzierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem LGV die Nominierungsobergrenze gemäss 9 Punkt 1. auf null gesetzt und danach nicht wieder angehoben hat, kann LGV dem Bilanzierungsverantwortlichen die Beendigung dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzierungsverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

2. LGV informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Punkt 1. erfolgte Beendigung dieses Bilanzierungsvertrages.

§ 27 KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag kann vom Bilanzierungsverantwortlichen mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von LGV nur gekündigt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen, welche Voraussetzung für die Zulässigkeit und/oder Wirksamkeit dieses Bilanzierungsvertrags sind, wegfallen, oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzierungsvertrages angeboten wird, der den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entspricht und von der liechtensteinischen Energiemarktkommission genehmigt worden ist. Die Kündigung von LGV hat in ersterem Fall auf den Zeitpunkt des Wegfalls der rechtlichen Grundlagen hin, möglichst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, und in letzterem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erfolgen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall § 28.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstossen wird, insbesondere wenn einzelne oder mehrere Registrierungsvoraussetzungen für das Marktgebiet Liechtenstein nicht mehr erfüllt sind, der Bilanzierungsverantwortliche seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 24 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt, LGV die Zollanmeldung gemäss § 25 auf das ZAZ-Konto des Bilanzierungsverantwortlichen nicht mehr durchführen kann oder die Konkursreife einer der Vertragspartner und anschliessende Abweisung des Konkursantrages.

3. Eine Vertragskündigung bedarf der Schriftform.

4. LGV informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Punkt 1. oder Punkt 2. erfolgte Kündigung dieses Bilanzierungsvertrages.

§ 28 VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. LGV ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere der liechtensteinischen Energiemarktkommission, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Dies gilt auch für entsprechende Änderungen im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg. LGV hat den Bilanzierungsverantwortlichen unverzüglich von einer Änderung aufgrund vorstehender Regelungen in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Bilanzierungsverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile, die durch den Bilanzierungsverantwortlichen nachzuweisen sind, so ist der Bilanzierungsverantwortliche berechtigt, den Bilanzierungsvertrag zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

2. LGV ist zudem berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Punkt 1. für die Zukunft zu ändern, sofern ein berechtigtes Interesse der LGV an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Marktzutritts besteht und die liechtensteinische Energiemarktkommission diese Veränderungen genehmigt hat. LGV informiert den Bilanzierungsverantwortlichen zwei (2) Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Schriftform und veröffentlicht den geänderten Vertrag auf ihrer Internetseite. In begründeten Fällen kann LGV von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung dieses Vertrages gilt durch den Bilanzierungsverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen dreissig (30) Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag kündigt. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Bilanzierungsverantwortliche durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Bilanzierungsverantwortlichen nachzuweisen. LGV ist verpflichtet, den Bilanzierungsverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme dieses geänderten Vertrages hinzuweisen.

§ 29 RECHTSNACHFOLGE

1. LGV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Bilanzierungsverantwortlichen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, soweit dies mit den einschlägigen energiemarktrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. In diesem Fall wird der Bilanzierungsverantwortliche schriftlich informiert. Mit dem Zugang dieser Information ist der Bilanzierungsverantwortliche gegenüber dem Dritten im Umfang der an diesen übertragenen Rechte und Pflichten gebunden.

2. Ein Wechsel in der Person des Bilanzierungsverantwortlichen ist der LGV unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Bilanzierungsverantwortlichen ein, ist die Zustimmung der LGV erforderlich, die sie jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Solange die Zustimmung der LGV nicht erfolgt ist, haftet der bisherige Bilanzierungsverantwortliche für sämtliche Verbindlichkeiten.

§ 30 HAFTUNG

1. LGV übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art des Bilanzierungsverantwortlichen, von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten. Die Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden infolge von Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen der LGV unabhängig von deren Ursache. Vorbehalten bleibt die Haftung der LGV für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln.

2. Im Falle einer Haftung der LGV aufgrund grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von LGV für Folgeschaden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Der Bilanzierungsverantwortliche haftet gegenüber LGV bei jeder Art von Verschulden für sämtliche von ihm verursachte Schäden.

§ 31 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Bilanzierungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich entsprechen. Bei eventuellen Regelungslücken sowie behördlichen Anordnungen werden die Vertragsparteien eine diesem Zweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.

§ 32 SCHRIFTFORMVORBEHALT

Sämtliche Änderungen zu diesem Bilanzierungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Insbesondere wird diese Vereinbarung nicht abgeändert durch die tatsächlich andere Handhabung von Angelegenheiten, die durch diese Vereinbarung geregelt sind. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Die Bestimmungen dieses Bilanzierungsvertrags gelten auch unabhängig von der Änderung der heute bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Vertragsparteien erklären, dass sie auch unter allfällig neuem Recht an die Bestimmungen dieses Bilanzierungsvertrags gebunden sind. Vorbehalten bleibt § 26.

§ 33 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Dieser Bilanzierungsvertrag untersteht liechtensteinischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, wobei die LGV auch das Recht hat, den Bilanzierungsverantwortlichen an seinem Wohnsitz bzw. Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Bilanzierungsverantwortliche über Vermögen verfügt (Wahlgerichtsstand zu Gunsten LGV).

§ 34 INKRAFTTRETEN

Der Bilanzierungsvertrag tritt unter Vorbehalt von § 22 Punkt 1. und 2. mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Schaan, den ……	……., den ……..
Liechtensteinische Gasversorgung (in der Funktion als Bilanzierungsstelle)	…….. (Bilanzierungsverantwortlicher)

Michael Baumgärtner Geschäftsleiter	Bruno Broger Leiter Technik	……..

A ANSPRECHPARTNER UND KONTAKTINFORMATIONEN DES BILANZIERUNGSVERANTWORTLICHEN

[Firmenbezeichnung, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land,]

24/7-Kontakt: […]
Email: […]
Tel.-Nr.: […]
Fax-Nr.: […]

[Name und Position Kontaktperson 1]
Abteilung: […]
E-Mail: […]
Tel.-Nr.: […]
Fax-Nr.: […]

[Name und Position Kontaktperson 2]
Abteilung: […]
E-Mail: […]
Tel.-Nr.: […]
Fax-Nr.: […]

[Name und Position Kontaktperson 3]
Abteilung: […]
E-Mail: […]
Tel.-Nr.: […]
Fax-Nr.: […]